

NEWSLETTER


FÜR GEMEINNÜTZIGE UND NON-PROFIT-ORGANISATIONEN

AUSGABE 1 / 20 IM APRIL 2020

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

noch ein „Corona“-Newsletter? Ja, aber: wir haben uns auf drei Themen beschränkt, von denen wir denken, dass diese für die meisten gemeinnützigen Organisationen und sonstigen Non-Profit-Organisationen besonders relevant sind und in der Flut der BMF-Schreiben und gesetzlichen Übergangsregelungen nicht untergehen sollten. Es sind zugleich die Themen, zu denen aktuell die meisten Fragen an uns herangetragen werden. Wie müssen und sollen dieses Jahr **Mitglieder- und Gesellschafterversammlungen** durchgeführt werden? Können auch **Gemeinnützige Kurzarbeit** einführen? Gibt es besondere **gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben oder Erleichterungen**? Gerne unterstützen wir Sie und stehen auch in diesen Zeiten an Ihrer Seite!

Herzlichst Ihr



Dr. Christoph Dorau

ADJUVARIS Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwälte
Meitnerstraße 6, 70563 Stuttgart
T +49(0) 711.65 67 91-30
E stuttgart@adjuvaris.de
Heinrich-von-Stephan-Straße 8a
79100 Freiburg
T +49(0) 761.70 77 83-0
E freiburg@adjuvaris.de
W www.adjuvaris.de

VEREINSRECHT

Mitgliederbeschlüsse in Zeiten von Corona

Möglichkeiten der Durchführung von Mitgliederversammlungen und Mitgliederbeschlüssen bei Vereinen während der Corona-Pandemie

Für Vereine stellt sich aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und dem behördlich angeordneten Versammlungsverbot die Frage, ob, wann und ggf. wie im Jahr 2020 eine Mitgliederversammlung durchgeführt und notwendige Beschlüsse der Mitglieder herbeigeführt werden können. Mit diesem Beitrag erläutern wir Ihnen als Vorstand oder als Aufsichtsrat, der für eine Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung zuständig ist, welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen. Wir stellen Ihnen auch die vom Gesetzgeber Ende März geschaffene Übergangsregelung dar.

Jährliche Mitgliederversammlung
Die meisten Vereinssatzungen schreiben die jährliche Durchführung einer

Mitgliederversammlung vor. Soweit, was zulässig ist, nach der Vereinssatzung nur alle 2 oder 3 Jahre eine Mitgliederversammlung durchzuführen ist und die turnusmäßige Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht auf das Jahr 2020 fällt, sind die betroffenen Vereine dieses Jahr zunächst nicht von der Problematik betroffen. Sofern die Satzung eine jährliche Mitgliederversammlung vorschreibt, eventuell sogar deren Durchführung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, beispielsweise im 1. Halbjahr, darf das für die Einberufung zuständige Organ die nach der Satzung vorgeschriebene Mitgliederversammlung nicht einfach ausfallen lassen.

Fortsetzung des Beitrags auf Seite 2 ■

STEUERLICHES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Das BMF hat mit zwei Schreiben vom 09. April 2020 Verwaltungsregelungen für gemeinnützige Körperschaften erlassen

Zuwendungsnachweis

Für Zuwendungen für von der Corona-Krise Betroffene auf Sonderkonten jPdöR sowie anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen gilt unabhängig von der Höhe der Zuwendung der vereinfachte Zuwendungsnachweis (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank).

Spendenaktionen

Ruft eine steuerbegünstigte Körperschaft zu Spenden zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene auf und kann sie die Spenden nicht im Rahmen ihrer eigenen Satzungszwecke verwenden, kann sie diese Mittel, ohne Änderung ihrer Satzung, für den angegebenen Zweck selbst verwenden, ohne ihre

Steuerbegünstigung zu gefährden. Bei der Förderung mildtätiger Zwecke ist die Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Personen zu prüfen und zu dokumentieren. Bei finanziellen Hilfen ist die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit glaubhaft zu machen. Unschädlich für die Steuerbegünstigung ist zudem die Weiterleitung der Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die diese Zwecke verfolgt.

Mittelverwendung

Steuerbegünstigten Körperschaften ist es ausnahmsweise auch erlaubt, bestimmte sonstige bei ihr vorhandenen Mittel sowie Räumlichkeiten und Personal ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einzusetzen.

Fortsetzung des Beitrags auf Seite 4 unten ■

FORTSETZUNG VON SEITE 1 OBEN

... Mitgliederversammlungen und Mitgliederbeschlüsse

Das Unterlassen der Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung zu dem in der Satzung vorgesehenen Zeitpunkt stellt grundsätzlich einen Satzungsverstoß dar, der eine Schadensersatzpflicht des zuständigen Vorstands oder Aufsichtsrats gegenüber dem Verein begründen kann. Erforderlich ist freilich, wie immer für eine Schadensersatzpflicht, ein schuldhaftes Verhalten und ein dadurch herbeigeführter Schaden.

Solange es aufgrund behördlicher Anordnung untersagt ist, (größere) Versammlungen von Menschen durchzuführen, handelt das Einberufungsorgan nicht schuldhaft, wenn es nicht zu dem in der Satzung vorgeschriebenen Zeitpunkt zu einer Präsenz-Mitgliederversammlung einberuft. Es besteht aber u.U. die Verpflichtung zur Herbeiführung alternativer gesetzlicher Beschlussfassungen und Berücksichtigung der vom Gesetzgeber Ende März erlassenen Übergangsregelungen.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei einer Mitgliederversammlung zur Einhaltung behördlicher Vorgaben zu Teilnehmerhöchstzahlen ist nicht möglich, da das Teilnahmerecht an einer Mitgliederversammlung ein grundlegendes und nicht beschränkbares Recht eines jeden Vereinsmitglieds ist, unabhängig davon, ob ein Mitglied ein Stimmrecht hat oder nicht. Jedem Mitglied muss die Möglichkeit der Teilnahme offen stehen.

Virtuelle Versammlung

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, dass „Angelegenheiten des Vereins ..., soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder“ erledigt werden. Nachdem lange Zeit streitig war, ob damit lediglich Präsenzversammlungen gemeint sind oder ob von der gesetzlichen Regelung auch virtuelle (elektronische) Versammlungen umfasst sind, besteht heute weitgehend Einigkeit, dass virtuelle Mitgliederversammlungen dann zulässig sind, wenn die Vereinssatzung hierzu ausdrücklich ermächtigt. Das OLG Hamm hat dies in einer Ent-

scheidung vom 27. September 2011 (I-27 W 106/11) unter Verweis auf § 118 AktG, der bei Aktiengesellschaften eine virtuelle Versammlung zulässt, auch für den Verein als zulässig erachtet. Gleichwohl sind nach wie vor manche Registergerichte skeptisch, so dass häufig entsprechende Satzungsregelungen nicht oder nur nach längeren „Verhandlungen“ im Vereinsregister eingetragen werden.

Mit dem am 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt verkündeten „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ hat der Gesetzgeber übergangsweise für das Jahr 2020 Erleichterung geschaffen für Vereine, die virtuelle Versammlungen nach ihrer Satzung nicht vorsehen und/oder in ihrer Satzung keine erleichterten Regelungen zum schriftlichen Beschlussverfahren der Mitglieder haben.

Mit dem seit dem 28. März 2020 geltenden Art. 2 § 5 Abs. 2 des Gesetzes hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen, bei denen die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder alternativ ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben. Danach gilt: *„Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.“*

Auf den ersten Blick hat die Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung und der elektronischen Kommunikation und Stimmabgabe Charme. Bei näherer Befassung mit den Voraussetzungen für beschlussmangelfreie

Mitgliederversammlungen und die von der Rechtsprechung gemachten Vorgaben für virtuelle Mitgliederversammlungen ist festzustellen, dass für die allermeisten Vereine die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung und elektronischen Stimmabgabe (kurzfristig) kaum wirklich in Betracht kommen wird. So muss auch für die virtuelle Mitgliederversammlung, wie bei jeder Mitgliederversammlung, sichergestellt werden, dass nur Mitglieder, die die entsprechenden Mitgliedschaftsrechte haben, an der virtuellen Versammlung teilnehmen können und nur solche ihr Rede- und Stimmrecht ausüben können. Die Zugangsdaten zu dem „Chat-Room“, in dem die virtuelle Versammlung stattfindet, müssen so zugestellt werden, dass ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann, etwa durch ein spezielles PIN/TAN-Authentifizierungsverfahren. Es muss auch sichergestellt werden, dass bei einer Abstimmung eine Stimmabgabe nur einmal möglich ist, beispielsweise in dem ein elektronischer Token zu verwenden ist und dieser nach der Stimmabgabe automatisch gelöscht wird. Wer sich einmal über die werbenden Beschreibungen auf den Internetseiten von Anbietern für virtuelle Mitgliederversammlungen und Online-Abstimmungen hinaus intensiver mit diesen Fragen und Anforderungen befasst hat, wird feststellen, dass dies zwar grundsätzlich alles möglich ist, aber erstens nicht „von heute auf morgen“ umsetzbar ist und zweitens zu hohen Kosten führt.

Schließlich ist anzumerken, dass der Verein dafür verantwortlich ist, dass während der Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung und der elektronischen Stimmabgabe keine technischen Probleme entstehen, die einzelne Mitglieder von der Teilnahme und Abstimmung ausschließen. Zwar steht der Verein nicht für die technischen Probleme, die in der Sphäre des Mitglieds liegen (Funktionsfähigkeit von Computer, Webcam, Mikrofon, Internetzugang, etc.) ein, und eventuelle Rechtsstreitigkeiten, etwa die Anfechtung von elektronisch gefassten Beschlüssen, mögen wegen der

Beweislast eher auch zugunsten des Vereins ausgehen. Die „politische“ Unruhe im Verein und der Unmut vieler Vereinsmitglieder, die ihrerseits nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, vermag aber im Einzelfall erheblich sein. Auch unter diesem Blickwinkel dürfte die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung und elektronische Stimmabgabe nicht für jeden Verein geeignet sein.

Beschlussfassung ohne Versammlung

Das Vereinsrecht lässt es gem. § 32 Abs. 2 BGB schon immer zu, dass Beschlüsse der Mitglieder auch ohne Versammlung möglich sind, „wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.“ Wegen dem Erfordernis, dass alle Mitglieder schriftlich zustimmen, ist diese gesetzliche Regelung in der Praxis für die meisten Vereine undurchführbar.

Nach Art. 2 § 5 Abs. 3 des o.g. Übergangsgesetzes gilt nun, dass abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig ist, „wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Es müssen also nicht alle Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung erklären, sondern nur die Hälfte der Mitglieder muß ihre Stimme abgeben und es ist nicht Schriftform, d.h. eigenhändig unterschriebener Brief erforderlich, sondern es reicht Textform aus. Textform bedeutet gem. § 126b BGB „eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden benannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben.“ Die Stimmabgabe kann also sowohl auf Papier, als auch per E-Mail oder sogar per SMS oder Whatsapp-Nachricht erfolgen, wenn diese dauerhaft auf einem Datenträger lesbar gemacht sind.

Soll also ein Beschluss der Mitglieder gefasst werden, für den in einer Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig wäre, so ist es nach der Übergangsregelung ausreichend, wenn

die Hälfte der Mitglieder schriftlich ihre Stimme abgibt und davon mehr als die Hälfte dem Beschlussantrag zustimmt.

Wahlen

Grundsätzlich können im Jahr 2020 anstehende Wahlen für Ämter im Vorstand, Aufsichtsrat oder sonstigen Organen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist, im Rahmen der beschriebenen Übergangsregelungen durchgeführt werden. Dies gilt sowohl für die elektronische Stimmabgabe bei virtuellen Versammlungen als auch für die Stimmabgabe in Textform ohne Durchführung einer Versammlung. Hierbei sind die Vorgaben der Vereinssatzung für die Wahlen zu beachten. Enthält die Vereinssatzung keine ausdrücklichen Regelungen zum Wahlverfahren, ist für jedes zu besetzende Amt ein gesonderter Wahlgang erforderlich und gewählt ist, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen auf sich vereinigt (wobei je nach Satzungsregelung Stimmenthaltungen nicht mitzählen oder wie NEIN-Stimmen zählen).

In der Regel ist die Amtsdauer von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern zeitlich begrenzt z.B. zwei oder drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit endet auch das Amt, wenn nicht in der Vereinssatzung ausdrücklich steht, dass der Vorstand (oder Aufsichtsrat) nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bleibt, bis ein Nachfolger gewählt ist bzw. ins Amt kommt. Für Vereinssatzungen, in denen eine solche Regelung fehlt, hat der Gesetzgeber mit dem o.g. Übergangsgesetz ebenfalls Abhilfe geschaffen. Nach Art. 2 § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes gilt: „Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“

Die Regelung gilt aber nur für im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen. Angesichts der Gesetzesbegründung ist fraglich, ob diese Übergangsregelung analog anzuwenden ist für die Amtsdauer von Mitgliedern anderer Organe (z.B. Aufsichtsräte, Beiräte, Delegierte). Der Gesetzgeber wollte mit dieser Übergangsregelung vermeiden, dass Vereine oder Stiftun-

gen wegen Ablauf der Amtszeit ohne gesetzlichen Vertreter dastehen und dadurch handlungsunfähig werden.

Protokollierung

Die Durchführung einer Mitgliederversammlung ist stets zu protokollieren. Beschlussfassungen der Mitglieder sind zwingend schriftlich niederzulegen (vgl. § 58 Nr. 4 BGB). Dies gilt ebenso bei der Durchführung einer virtuellen Versammlung, als auch beim schriftlichen Verfahren nach § 32 Abs. 2 BGB bzw. gem. Art. 2 § 5 Abs. 3 des o.g. Übergangsgesetzes. Soweit Beschlussfassungen der Mitglieder zu Eintragungen im Vereinsregister führen (z.B. Satzungsänderung, Vorstandsbesetzung, Vereinsauflösung), muss die Protokollierung den regelmäßig formal strengen Anforderungen der Registergerichte genügen.

Vorstandssitzungen

Für Vorstands- und Aufsichtsratsitzungen wurden keine besonderen Übergangsregelungen geschaffen. Sieht die Vereinssatzung keine ausdrücklichen Regelungen vor, gelten grundsätzlich die Regelungen, die auch für Mitgliederversammlungen gelten. Insofern dürften wohl die oben beschriebenen Übergangsregelungen entsprechend auch für Vorstands- und Aufsichtsratsitzungen anwendbar sein.

Gesellschafterversammlungen

Für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen hat der Gesetzgeber keine virtuellen Versammlungen ermöglicht. Abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG können aber nach Art. 2 § 2 des Übergangsgesetzes Beschlüsse schriftlich oder in Textform auch ohne Einverständnis aller Gesellschafter gefasst werden.

Fazit

Der Gesetzgeber hat Übergangsregelungen geschaffen, damit trotz aktueller Corona-Pandemie im Jahr 2020 im Verein erforderliche Beschlussfassungen durchgeführt werden können. Zwar sind nun auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung virtuelle Mitgliederversammlungen möglich, für die meisten Vereine dürfte sich jedoch aus Zeit- und Kostengründen das schriftliche Beschlussverfahren ohne Mitgliederversammlung als einfacher und effektiver darstellen. ■

ARBEITSRECHT

Kurzarbeit in Zeiten von Corona

Der Gesetzgeber hat vorübergehend den Bezug von Kurzarbeitergeld rückwirkend ab 01. März 2020 erleichtert. Wir stellen Ihnen nachfolgend die fünf Voraussetzungen für die Kurzarbeit vor

Mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld" hat der Gesetzgeber am 13. März 2020 vorübergehend den Bezug von Kurzarbeitergeld rückwirkend ab 01. März 2020 erleichtert.

Kurzarbeit soll verhindern, dass Arbeitnehmern im Falle eines vorübergehenden Arbeitsausfalls betriebsbedingt gekündigt wird. Die zu erbringende Arbeitszeit des Arbeitnehmers verringert sich im Falle der Einführung von Kurzarbeit entsprechend des Arbeitsausfalls (bis zu „Kurzarbeit null“). Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber 60% (67%, falls ein Kinderfreibetrag von mindestens 0,5 besteht) des entgangenen Netto-Entgelts als Kurzarbeitergeld ausbezahlt. Freiwillige Zuschüsse des Arbeitgebers auf bis zu 100% des Soll-Entgelts sind möglich.

Der Arbeitgeber erhält auf Antrag das vorauslagte Kurzarbeitergeld und den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen von der Agentur für Arbeit erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats der Einführung der Kurzarbeit zu stellen. Kurzarbeitergeld kann aktuell für maximal zwölf Monate bezogen werden.

Für die Einführung von Kurzarbeit

müssen folgende fünf Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Zunächst muss ein vorübergehender, nicht vermeidbarer Arbeitsausfall infolge wirtschaftlicher Gründe oder eines unabwendbaren Ereignisses vorliegen, der mindestens 10% (Corona-Situation) der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer betrifft und bei diesen zu einem Entgeltausfall (vor etwaigen Zuschüssen des Arbeitgebers) von mindestens 10% ihres monatlichen Brutto-Entgelts führt. Soweit die reguläre Arbeit im Betrieb nicht mehr möglich ist und diese von den Arbeitnehmern auch nicht mittels Home-Office erledigt werden kann, liegen die Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit generell vor.

2. Im Betrieb muss mindestens eine Person **sozialversicherungspflichtig** beschäftigt sein.

3. **Urlaubsansprüche** aus dem Vorjahr sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, ein vorhandenes **Arbeitszeitguthaben** müssen aufgebraucht sein.

4. Da die Einführung von Kurzarbeit eine Änderung des Arbeitsverhältnisses bedeutet, bedarf dies einer **Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Ist ein Betriebsrat vorhanden, so ist die vorgenannte Vereinbarung mit

diesem über eine Betriebsvereinbarung zu treffen.

Falls im Betrieb kein Betriebsrat existiert, so ist eine Individualvereinbarung mit jedem einzelnen Arbeitnehmer erforderlich. Diese kann auch vorab durch Aufnahme in den Arbeitsvertrag erfolgt sein. Sofern eine solche Regelung im Arbeitsvertrag vereinbart wurde, kann der Arbeitgeber einseitig die Kurzarbeit anordnen. Hierbei hat er jedoch eine angemessene Ankündigungsfrist einzuhalten.

Sollte eine einvernehmliche Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit mit dem Betriebsrat bzw. bei fehlendem Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer nicht möglich sein, so kann der Arbeitgeber die Kurzarbeit nur im Wege einer Änderungskündigung herbeiführen.

5. Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt, **angezeigt** werden. Diese entscheidet dann, ob die Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld vorliegen.

Soweit die Agentur für Arbeit auf Basis der Anzeige des Arbeitsausfalls Kurzarbeit genehmigt, kann der Arbeitgeber bei der für ihn zuständigen Agentur für Arbeit den Antrag auf Erstattung des von ihm vorauslagten Kurzarbeitergelds stellen. ■

FORTSETZUNG VON SEITE 1 ZU MAßNAHMEN FÜR CORONA-KRISE-BETROFFENE

Arbeitslohnspende / Aufsichtsratsvergütung

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto (Zweck Corona-Hilfe), bleiben diese Teile steuerfrei. Dies gilt auch für Aufsichtsratsvergütungen.

Hilfeleistungen

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung der Corona-Krise notwendig sind (z.B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann können diese

Leistungen ertrags- und umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zugeordnet werden. Die Überlassungen können zudem als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei sein.

Aufstockung von Kurzarbeitergeld / Übungsleiterpauschale

Stocken steuerbegünstigte Organisationen ihren eigenen Beschäftigten das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von 80% des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung geprüft,

wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Zudem wird nicht beanstandet, wenn Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise zeitweise nicht mehr möglich ist.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Der Ausgleich von Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung, die nachweislich aufgrund der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 entstehen, mit anderen Mitteln, ist für die Steuerbegünstigung unschädlich. ■